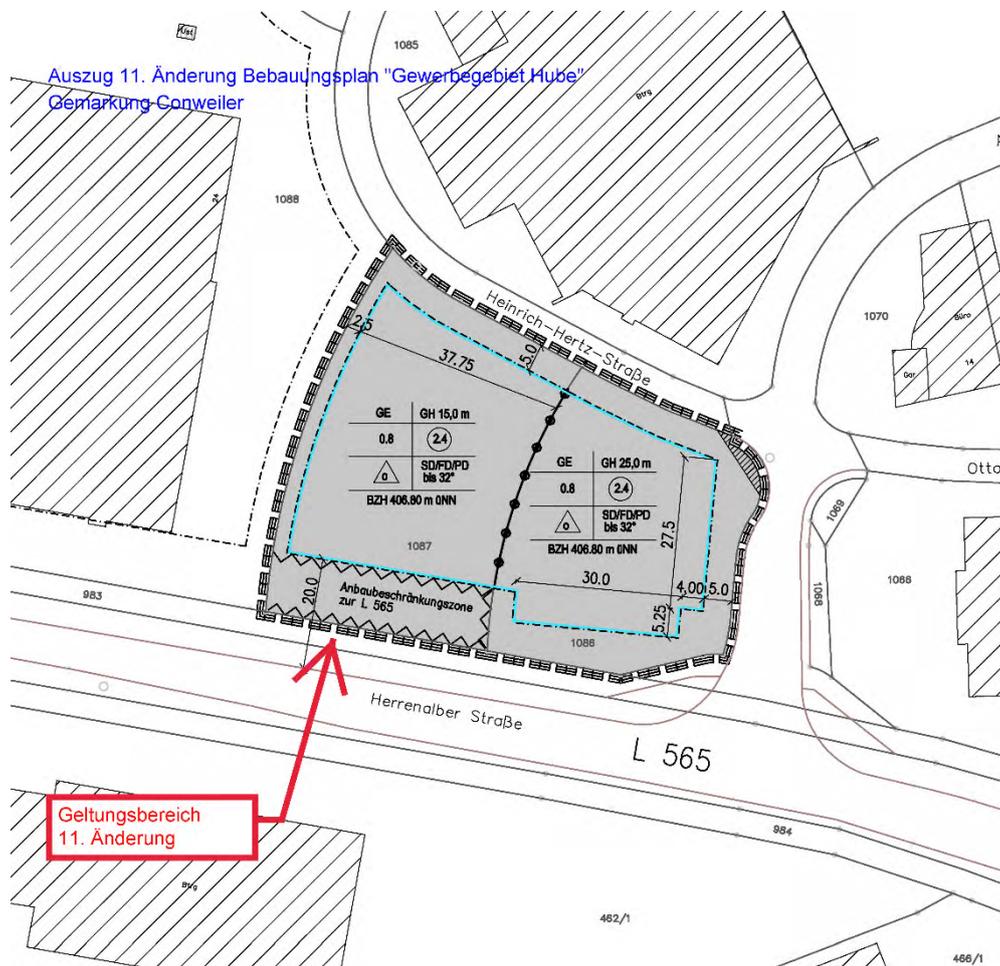


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hube“, sowie der örtlichen Bauvorschriften (Gemarkung Conweiler und Feldrennach) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt hat in öffentlicher Sitzung am 01.06.2022 die 11. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hube“, sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach den §§ 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO), 10 Baugesetzbuch (BauGB) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hube“, sowie der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 11.02.2022. Hierzu folgender Planausschnitt:



Die 11. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hube“, sowie der örtlichen Bauvorschriften (Gemarkung Conweiler und Feldrennach) treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB sowie §§ 74 Abs. 7 LBO).

Die 11. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hube“, die aufgestellten bzw. geänderten örtlichen Bauvorschriften mit jeweiliger Begründung können während den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Straubenhardt im Rathaus Feldrennach (Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt, Fachbereich Bauen & Wohnen -Bauverwaltung-, Zimmer 3) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der

örtlichen Bauvorschriften sowie der jeweiligen Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Hierzu wird auch auf die Regelungen des § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung hingewiesen.

Straubenhardt, 17.06.2022

gez. Helge Viehweg
Bürgermeister